

Buchführung und Rechnungsstellung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info	6
1 Buchführung	8
1.1 Allgemeines	8
1.2 Allgemeine Pflicht zur Buchführung gemäss Obligationenrecht (OR)	8
1.3 Aufzeichnungspflicht	9
1.4 Folgen mangelhaft geführter Buchhaltung	9
1.5 Prüfspur	9
1.6 Aufbewahrung	10
1.6.1 Aufbewahrungsart	10
1.6.2 Aufbewahrungsdauer	12
1.7 Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung	12
1.8 Abrechnungsart	13
1.9 Abrechnungsmethoden	13
1.9.1 Effektive Abrechnung	14
1.9.2 Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode	16
1.10 Vorlage von Belegen und Ermöglichung der Steuerkontrolle	17
2 Rechnungsstellung	18
2.1 Rechnung (Begriff)	18
2.2 Form und Inhalt der Rechnungen	18
2.3 Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen	20
2.4 Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen	21
2.4.1 Rechnungen mit nur einem Steuersatz	21
2.4.2 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen	23
2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten	25
2.4.4 Verrechnungsgeschäfte	26
2.4.5 Rechnungen in ausländischer Währung	29
2.5 Elektronische Rechnung (E-Rechnung)	33
2.6 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis	33
3 Anhang	33
3.1 MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres	34
3.2 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz	36
3.3 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010. Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz	38
4 Anhang: Neues Rechnungslegungsrecht; „Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST	39
4.1 Allgemeines zur „vereinfachten/eingeschränkten“ Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)	39
4.1.1 Einleitung	39
4.1.2 Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)	39
4.1.3 Definition «Umsatzerlös»	40
4.1.4 Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR	42
4.1.4.1 Umschreibung der Kleinunternehmen	42
4.1.4.2 „Freie Berufe“ und deren Buchführungspflichten im neuen Rechnungslegungsrecht	42

4.2 Einnahmen- und Ausgabenrechnung	43
4.2.1 Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR)	43
4.2.2 Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung	43
4.2.3 Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) beziehungsweise Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode	45
4.3 Geschäftsbücherverordnung und Buchungsbelege	45
4.3.1 Geschäftsbücherverordnung	45
4.3.2 Buchungsbelege im Sinne von Artikel 957a Absatz 3 OR	46
4.4 Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR)	46
Rechtlicher Hinweis	49

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
E-Rechnung	Elektronische Rechnung
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EIDI-V	Verordnung des EFD vom 11. Dezember 2009 über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) (SR 641.201.511)
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EUR	Euro
GeBüV	Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) (SR 221.431)
MWST	Mehrwertsteuer
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
nRLR	neues Rechnungslegungsrecht
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSS	Saldosteuersatz, Saldosteuersätze
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis am 31. Dezember 2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze vom 1. Januar 2018 bis am 31. Dezember 2023:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Gültige Steuersätze ab dem 1. Januar 2024:

Normalsatz 8,1 %; reduzierter Steuersatz 2,6 %; Sondersatz 3,8 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Sie stützt sich auf die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Buchführung: [Artikel 70 MWSTG](#) und [Artikel 122 MWSTV](#);

Rechnungsstellung: [Artikel 26](#) und [27 MWSTG](#) sowie [Artikel 57 MWSTV](#).

Die vorliegende MWST-Info gibt Auskunft über das Führen von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen sowie über Form und Inhalt von Rechnungen.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen

Die zeitliche Wirkung bei Anpassungen von Praxisfestlegungen richtet sich nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) (MWST-Info 20) beschriebenen Grundsätzen. Alle folgenden Links verweisen auf die MWST-Info 20.

Die neue begriffliche Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung gilt ab dem 1. Oktober 2020, d. h. ab dem Publikationsdatum der vollständig überarbeiteten MWST-Info 20.

Eine Übersicht der Anpassungen von Praxisfestlegungen gemäss der neuen begrifflichen Unterscheidung sowie deren zeitliche Wirkung ist unter [Ziffer 1](#) zu finden.

Anpassungen der Praxisfestlegungen können erfolgen durch:

- Erstmalige Praxisfestlegung (☞ [Ziff. 2](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 2.2](#));
 - eines Gerichtsurteils ohne bestehende Praxis der ESTV (☞ [Ziff. 2.3](#));
 - der Beurteilung neuer Sachverhalte durch die ESTV (☞ [Ziff. 2.4](#));
- Änderung der bestehenden Praxis (☞ [Ziff. 3](#)) infolge
 - einer Änderung einer MWST-Bestimmung (☞ [Ziff. 3.2](#));

- eines Gerichtsurteils betreffend die bestehende Praxis der ESTV ( [Ziff. 3.3](#));
- Überprüfung der Praxis durch die ESTV ( [Ziff. 3.4](#));
- Praxispräzisierungen und redaktionelle Anpassungen ( [Ziff. 4](#)).

Erstmalige Praxisfestlegungen, Praxisänderungen, Praxispräzisierungen und relevante redaktionelle Anpassungen werden in den jeweiligen MWST-Infos resp. MWST-Branchen-Infos ausdrücklich gekennzeichnet.

Es gilt zu beachten, dass die bis zum 30. September 2020 verwendeten Bezeichnungen für Anpassungen der Praxisfestlegungen nicht der neuen Terminologie angepasst werden.

Frühere Versionen angepasster Ziffern können nach wie vor online abgerufen werden.

Erfolgt im Anschluss an eine Auskunft eine Änderung eines Rechtssatzes, eine Praxisänderung oder wird durch die ESTV eine Praxis erstmalig festgelegt, so kann sich weder die ESTV noch die steuerpflichtige Person ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Norm bzw. der Publikation der Praxis weiter auf die erteilte schriftliche Auskunft berufen ( [Ziff. 5](#)).

1 Buchführung



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4](#) entnommen werden.

1.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Hinweise dienen dazu, die buchmässige Erfassung der MWST zu erleichtern. Eine formell und materiell ordnungsgemäss geführte Buchhaltung ist eine wichtige Voraussetzung für die korrekte Erfassung der MWST. Die MWST erfordert eine gewisse Anpassung der Buchführung an die Besonderheiten dieser Steuer. In den meisten Fällen dürfte die Schaffung zusätzlicher Konten oder Codes für die MWST sowie eine Anpassung bestehender Journale oder Hilfsbücher genügen.

Für Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz gilt im Verwaltungs- und im Rechtsmittelverfahren der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ([Art. 81 Abs. 3 MWSTG](#)). Ungeachtet der Beweismittelfreiheit gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Beweispflicht für steuerentlastende Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4](#) entnommen werden.

1.2 Allgemeine Pflicht zur Buchführung gemäss Obligationenrecht (OR)



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4](#) entnommen werden.

1.3 Aufzeichnungspflicht

Steuerpflichtige Personen, die nach OR nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, müssen Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen erstellen (Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Geschäftsvorfälle sind chronologisch fortlaufend aufzuzeichnen, und zwar zeitnah, d.h. zeitlich unmittelbar nach ihrer Verwirklichung und damit aktuell. Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbstständigen Erwerbstätigkeit. Die steuerpflichtige Person hat die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben, lückenlos und wahrheitsgetreu auf nicht veränderbare Art vorzunehmen. Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles in der Regel auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund beziehungsweise Zahlungszweck anzugeben.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4](#) entnommen werden.

1.4 Folgen mangelhaft geführter Buchhaltung

Eine mangelhaft geführte Buchhaltung sowie das Fehlen von Abschlüssen, Unterlagen und Belegen können sich namentlich bei Steuerkontrollen nachteilig auswirken und zu einer annäherungsweisen Ermittlung der MWST durch die ESTV führen ([Art. 79 MWSTG](#)).

1.5 Prüfspur

Die Prüfspur in der Buchhaltung ist eine wichtige Komponente, welche die formelle Dokumentation sicherstellt. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden. Die Prüfspur verlangt insbesondere:

- einen übersichtlichen Aufbau der Geschäftsbücher sowie verständliche Buchungstexte in Buchhaltungen und Journalen;
- Belege mit Kontierungs- sowie Zahlungsvermerken;
- eine geordnete und systematische Klassierung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege.

Auf Sammelbuchungen ist möglichst zu verzichten. Werden beispielsweise in Hauptbuchkonti nur periodisch zusammengefasste Buchungen dargestellt, ist sicherzustellen, dass die Prüfbarkeit der Sammelbeträge mittels separater Journale gewährleistet bleibt.

Bei nicht miteinander verbundenen Systemen ist mindestens ein gemeinsames Ordnungsmerkmal notwendig, mit dem die Prüfspur gewährleistet wird. Dabei gilt es zu beachten, dass der wahlfreie Zugriff auf alle gespeicherten Daten über Sortier- und Filterfunktionen möglich ist.

Bei logischer Verknüpfung der Buchungssätze mit dem elektronischen Archiv ist es eine Erleichterung, wenn alle zum Geschäftsvorfall gehörenden Belege angezeigt werden.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4 \(Ziff. 4.2.1\)](#) entnommen werden.

1.6 Aufbewahrung

1.6.1 Aufbewahrungsart

Geschäftsbücher und Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist (Art. 958f Abs. 3 OR). Das Gleiche gilt für die mehrwertsteuerrelevante Geschäftskorrespondenz.

Geschäftsbücher, Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz, die ausschliesslich in elektronischer oder vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, haben die gleiche Beweiskraft wie solche, die ohne Hilfsmittel lesbar sind. Die mit der Vernichtung des ursprünglichen Informationsträgers verbundenen Risiken trägt das aufbewahrungspflichtige Unternehmen. Die zulässigen Informationsträger sind in Artikel 9 GeBüV umschrieben. Die Überprüfung der Daten muss während der gesamten gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsdauer möglich sein. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit lesbar gemacht und auf Begehren eines Einsichtsberechtigten zur Verfügung gestellt werden können (Art. 6 GeBüV).



Die Papierrechnung, die gescannte Papierrechnung und die elektronische Rechnung sind gleichgestellt, weil die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung und Rechnungslegung für alle Arten von Buchungsbelegen gelten.

Bei übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, müssen unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, die Grundsätze der ordnungsgemässen Datenverarbeitung gewährleistet sein (Art. 2 GeBüV). Diese müssen so geführt und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt (Art. 3 GeBüV). Der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit kann dann als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a Absatz 2 OR eingehalten sind.



Für in der Schweiz domizilierte Betriebsstätten von ausländischen Unternehmen und für ausländische Unternehmen, die Leistungen in der Schweiz erbringen, gelten diese Bestimmungen sinngemäss. Die ESTV empfiehlt, die erzielten Erträge und die getätigten Leistungsbezüge in der Schweiz auf separaten Konten zu verbuchen oder mindestens mit speziellen Codes zu erfassen.

Beispiel

Das Unternehmen Xenia AG handelt mit Verpackungsmaterialien. Die Lieferantenrechnungen werden beim Eingang gescannt (als PDF) und elektronisch weiterverarbeitet. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit erfolgt digital und ist dokumentiert (Visumsprozess). Die Lieferantenrechnungen werden an die Buchungen „angehängt“ und können mittels anklicken der jeweiligen Buchung jederzeit geöffnet werden. Die Originalrechnungen werden vernichtet.

Die elektronischen Belege sind den Papierbelegen gleichgestellt und werden als Nachweise akzeptiert, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung beziehungsweise Rechnungslegung sowie die gesetzlichen Vorschriften der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Art. 958f OR sowie Art. 9 GeBüV) eingehalten wurden. Es ist sicherzustellen, dass die Lieferantenrechnungen innert nützlicher Frist lesbar gemacht werden können (Art. 6 GeBüV).

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.6.2 Aufbewahrungsdauer

Die Geschäftsbücher und Belege sind geordnet nach Steuerperiode bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung mindestens aber während 10 Jahren, aufzubewahren. Artikel 958f OR bleibt vorbehalten. Als Belege gelten Korrespondenzen, Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kaufverträge, Zahlungsbelege, Kassenstreifen, Ein- und Ausführveranlagungsverfügungen des BAZG, Hilfsbücher, interne Belege wie Arbeitsrapporte, Werkstattkarten, Materialbezugsscheine, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen, die MWST-Abrechnungen usw.

Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit unbeweglichen Gegenständen sind während 20 Jahren aufzubewahren (z. B. Lieferantenrechnungen, Kaufverträge, MWST-Abrechnungen und Hauptbuchkonten). Ist nach Ablauf dieser Frist die Verjährung der Steuerforderung, auf welche sich die Unterlagen beziehen, noch nicht eingetreten, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Eintritt der Verjährung. Es empfiehlt sich daher, alle dazu notwendigen Unterlagen entsprechend aufzubewahren.

Möchte die steuerpflichtige Person die Margenbesteuerung bei Sammlerstücken anwenden, so sind die entsprechenden Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen (z. B. Lieferantenrechnungen, Kaufverträge, MWST-Abrechnungen und Hauptbuchkonten) vom Ankaufszeitpunkt bis zur Verjährung der mit Margenbesteuerung ermittelten Steuerforderung aufzubewahren.

Im Übrigen sind die weiteren Bestimmungen gemäss Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) zu berücksichtigen.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können den [Ziffern 4.3–4.4](#) entnommen werden.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

1.7 Die Behandlung der MWST in der Buchhaltung

Die MWST ist grundsätzlich Bestandteil der Entgelte für steuerbare Leistungen. Ihr kommt jedoch in der Buchhaltung der steuerpflichtigen Person der Charakter eines durchlaufenden Postens zu. Bei Abrechnung nach der effektiven Methode kann die Vorsteuer in der MWST-Abrechnung von der auf dem Umsatz geschuldeten MWST ganz oder teilweise abgezogen werden. Ein Überschuss der MWST auf dem Umsatz ist der ESTV zu entrichten. Ein Vorsteuerüberschuss wird von der ESTV zurückbezahlt oder gutgeschrieben.

Da die MWST buchhalterisch einen durchlaufenden Posten darstellt, empfiehlt es sich, die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf einem separaten Konto Umsatzsteuer zu verbuchen. Die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST wird dann auf das Konto Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand oder auf das Konto Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand erfasst.



Für das Vorgehen bei der Erstellung der MWST-Abrechnung gibt die [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) Auskunft.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4](#) entnommen werden.

1.8 Abrechnungsart

Bei der Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss das Entgelt in der Steuerabrechnung derjenigen Abrechnungsperiode deklariert werden, in der die Leistungen in Rechnung gestellt worden sind. Bei Vorauszahlungen für nicht von der Steuer befreite Leistungen muss das Entgelt in der Abrechnungsperiode deklariert werden, in welcher das Entgelt vereinnahmt worden ist. Das selbe gilt bei Leistungen ohne Rechnungsstellung ([Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG](#)).

Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung erhalten hat, in Abzug gebracht werden. Massgebend für die Zuordnung der Rechnung zur entsprechenden Abrechnungsperiode ist in der Regel das Rechnungsdatum.

Bei der Abrechnung nach vereinnahmtem Entgelten (Bewilligung der ESTV erforderlich) entsteht die Steuerschuld in dem Moment, in dem die steuerpflichtige Person das Entgelt tatsächlich erhält. Die Vorsteuer kann in der Abrechnungsperiode, in der die steuerpflichtige Person die Rechnung bezahlt hat, geltend gemacht werden.

Die gewählte Abrechnungsart muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 39 Abs. 3 MWSTG](#)).

1.9 Abrechnungsmethoden

1.9.1 Effektive Abrechnung

Bei der effektiven Abrechnung empfiehlt es sich, die MWST in der Buchhaltung netto zu erfassen. Das bedeutet, dass Aufwand und Ertrag in der Buchhaltung am Ende des Buchungsvorganges ohne MWST ausgewiesen werden. Bei diesem Vorgehen wird die auf dem Umsatz geschuldete MWST auf dem Konto *Umsatzsteuer* und die beim Einkauf an steuerpflichtige Leistungserbringer zu bezahlende oder bezahlte, abzugsberechtigte MWST auf separaten Konten *Vorsteuer* verbucht.



Für das Vorgehen bei der Erstellung der MWST-Abrechnung gibt die [MWST-Info Abrechnung und Steuerentrichtung](#) Auskunft.

Beispiele

Buchungen mit dem Gegenkonto Umsatzsteuer

	Soll	Haben
<i>Verkauf einer Filmkamera gegen Rechnung für CHF 2'369.40</i>		
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>	2'369.40	
<i>Warenverkauf 7,7 %</i>		2'200.00
<i>Kreditor Umsatzsteuer</i>		169.40
 <i>Reparatur eines Fahrrads gegen bar für CHF 161.55</i>		
<i>Kasse</i>	161.55	
<i>Werkstatterlös 7,7 %</i>		150.00
<i>Kreditor Umsatzsteuer</i>		11.55

Beispiele**Buchungen mit dem Gegenkonto Vorsteuer**

	Soll	Haben
<i>Kauf von Ersatzteilen gegen Rechnung für CHF 538.50</i>		
<i>Schulden aus Lieferungen und Leistungen</i>		538.50
<i>Wareneinkauf 7,7 %</i>	500.00	
<i>Vorsteuer auf Materialaufwand und Dienstleistungen</i>	38.50	
 <i>Kauf eines Taschenrechners gegen bar für CHF 84.00</i>		
<i>Kassa</i>		84.00
<i>Büromaterialaufwand 7,7 %</i>	78.00	
<i>Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand</i>	6.00	

Bemerkung

Anstelle der Begriffe *Debitoren* und *Kreditoren* werden die Bezeichnungen des Aktienrechts *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen* beziehungsweise *Schulden aus Lieferungen und Leistungen* verwendet.

1.9.2 Abrechnung mit der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode

Bei Abrechnung nach der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode wird die MWST anhand des Bruttoumsatzes berechnet. Die geschuldete Umsatzsteuer muss daher in einer zusätzlichen Buchung erfasst werden. Wegen der Umsatzabstimmung und des Grundsatzes des Verrechnungsverbotes empfiehlt es sich, die abzuführende MWST spätestens am Ende der Abrechnungsperiode separat zu erfassen.



Mehr dazu in den [MWST-Infos Saldosteuersätze](#) und [Pauschalsteuersätze](#) und im nachfolgenden Beispiel.

Beispiel

Das Buchhaltungsbüro Buchi AG rechnet nach vereinnahmten Entgelten und mit der Saldosteuersatzmethode ab. Für die Führung der Buchhaltung wird an die Meier GmbH ein Honorar von 2'692.50 Franken (inkl. CHF 192.50 MWST) in Rechnung gestellt. Der Zahlungseingang beim Buchhaltungsbüro Buchi AG erfolgt über die Bank.

	Soll	Haben
Bank	2'692.50	
Honorarumsatz		2'692.50
Aufwand MWST *	158.85	
Kreditor Umsatzsteuer **		158.85

* *Das Konto Aufwand MWST enthält die an die ESTV abzuliefernde, mit dem Saldosteuersatz berechnete Steuer und wird in der Erfolgsrechnung als Erlösminderung aufgeführt.*

** *Der Saldosteuersatz für die Führung von Buchhaltungen beträgt 5,9 %.*

1.10 Vorlage von Belegen und Ermöglichung der Steuerkontrolle

Zu den Aufgaben der ESTV gehört es, Steuerkontrollen durchzuführen. Die steuerpflichtige Person ist gemäss [Artikel 68 Absatz 1 MWSTG](#) verpflichtet, die ESTV dabei zu unterstützen. Dazu ist es unerlässlich der ESTV auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die über die Tatsachen für die Feststellung der Steuerpflicht, für die Berechnung der MWST auf dem Umsatz und für die Berechnung der Vorsteuer notwendig sind. Dies hat kostenfrei sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Rahmen der Steuerkontrolle ist es zudem wichtig, der ESTV die Dokumentation der Buchhaltung wie Buchungsbelege und Kontennachweise vorzulegen oder einzureichen. Daraus müssen die Tatsachen über Lieferungs-, Dienstleistungs- und Eigenverbrauchstatbestände oder über Vorsteuerbetreffnisse ersichtlich sein ([Art. 128 MWSTV](#)). Hat die ESTV eine Steuerkontrolle angekündigt, ist es hilfreich, die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bereitzustellen:

- Hauptbuchkonten;
- Hilfs- und Nebenbücher;
- Betriebsbuchhaltung;
- Erfolgsrechnungen;
- Bilanzen;
- Revisions- und Geschäftsberichte;
- Inventar/Aufstellungen im Umlaufvermögen, Anlagevermögen und Fremdkapital;

sowie alle anderen Aufzeichnungen, Unterlagen und Belege, die dem Nachweis der Vollständigkeit und Ordnungsmässigkeit der Geschäftsbücher dienen. Vorbehalten bleibt das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis.

Im Sinne einer Arbeitshilfe sind im [Anhang 3 \(Ziff. 3.1 - 3.3\)](#) dieser MWST-Info eine Checkliste sowie Beispiele zur Umsatzabstimmung angefügt, die für die Dokumentation herangezogen werden kann. Diese Arbeitshilfen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können dem [Anhang 4 \(Ziff. 4.3 - 4.4\)](#) entnommen werden.

2 Rechnungsstellung

2.1 Rechnung (Begriff)

Als Rechnung im Sinne der MWST gilt jedes Dokument, mit dem gegenüber einer Drittperson über das Entgelt für eine Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird ([Art. 3 Bst. k MWSTG](#)). Als Rechnungen gelten deshalb beispielsweise Quittungen, Kassenzettel, Verträge und Gutschriften des Leistungserbringers oder -empfängers, nicht aber Belastungsanzeigen für Kreditkartenzahlungen.

2.2 Form und Inhalt der Rechnungen

Der Leistungserbringer hat dem Leistungsempfänger auf Verlangen eine Rechnung auszustellen, die sowohl den Leistungserbringer und den Leistungsempfänger als auch die Art der Leistung eindeutig identifizieren ([Art. 26 MWSTG](#)).

Rechnungen oder anderweitige Abrechnungsbelege für steuerpflichtige Leistungsempfänger sowie für Abnehmer mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland (mit Anspruch auf Vergütung der MWST) sollten **in der Regel** folgende Angaben enthalten:

- a) Den Namen und Ort des Leistungserbringers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- b) den Namen und Ort des Leistungsempfängers, wie er im Geschäftsverkehr auftritt;
- c) Art, Gegenstand und Umfang der Leistung;
- d) Die MWST-Nr., unter welcher der Leistungserbringer im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
- e) Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung, soweit diese nicht mit dem Rechnungsdatum übereinstimmen;
- f) Das Entgelt für die Leistung;
- g) Den anwendbaren Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag; schliesst das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des anwendbaren Steuersatzes.

Beispiel**Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages**

L. H A E F E L I	(a)		
Bürosysteme	Rechnung		
Bühlstrasse 19			
4600 Olten			
CHE-123.456.789 MWST	(d)		
	Olten, 26. März 2018		
	(b) F. Gruber & Co.		
	Eisenkonstruktionen		
	Schachenstrasse 17		
	5012 Schönenwerd		
Ich lieferte Ihnen am 19. März 2018	(e)		
1 Kopierer Marke X, Typ C			
Geräte-Nr. KYRO 1731	(c)		
	(f)	CHF	5'500.00
7,7 % MWST	(g)	CHF	423.50
Total		CHF	5'940.00

2.3 Weitere Ausführungen zu den Rechnungsanforderungen

- Leistungserbringer, Leistungsempfänger und die Art der Leistung müssen identifizierbar sein.
- Als zulässige Namen gelten auch sog. Enseignes (z.B. Restaurant Rössli).
- Werden Leistungen erbracht, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen, ist für die MWST-Abrechnung eine Steuersatzaufteilung notwendig. Solche Leistungen sind deshalb immer gesondert auszuweisen. Ist der Leistungsempfänger nicht steuerpflichtig, genügt ein separater Steuerausweis.
- Bei der Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens mit Meldeverfahren ([Art. 38 MWSTG](#)) darf in Rechnungen ( [Ziff. 2.1](#)) nicht auf die MWST hingewiesen werden. Jedoch ist auf den gleichen Belegen durch einen entsprechenden Vermerk auf das Meldeverfahren hinzuweisen.
- Bei Anwendung der Gruppenbesteuerung dürfen gruppeninterne Transaktionen (Belege) keinen Hinweis auf die MWST tragen.
- Wird anstelle einer Rechnung durch den Leistungserbringer eine Gutschrift durch den Leistungsempfänger ausgestellt, ist der Gutschriftsempfänger (Leistungserbringer) mit allen nötigen Angaben zu nennen. Das Aufführen der MWST-Nr. ist empfehlenswert, sofern der Leistungserbringer steuerpflichtig ist.



Kassenzettel für Beträge bis 400 Franken (inklusive Steuer) müssen keine Angaben über den Leistungsempfänger (Abnehmer) enthalten. Das gleiche gilt für Coupons von Registrierkassen.

2.4 Beispiele von Rechnungen und Kassenquittungen

2.4.1 Rechnungen mit nur einem Steuersatz

Rechnung mit einem einzigen Steuersatz und offenem Ausweis des MWST-Betrages

BRUNNER AG	(a)		
Möbelfabrik		Rechnung	
Bahnhofstrasse 28			
5200 Brugg			
CHE-123.456.789 MWST	(d)		
		Brugg, 18. Januar 2018	
	(b)		
		Herr	
		Hans Eli	
		Möbelhandlung	
		Zürcherstrasse 31	
		5400 Baden	
Wir lieferten Ihnen am	(e)		
15. Januar 2018 per LKW			
1 Wohnwand komplett			
Linea ASCONA	(c)		
		CHF	4'000.00
./. 30 % Wiederverkaufsrabatt		CHF	1'200.00
Total		CHF	2'800.00
Transportkosten		CHF	100.00
Total	(f)	CHF	2'900.00
7,7 % MWST	(g)	CHF	223.30
Total		CHF	3'123.30

**Rechnung mit nur einem Steuersatz und blosser Angabe
des Steuersatzes**

L. H A E F E L I	(a)	
Bürosysteme		Rechnung
Bühlstrasse 19		
4600 Olten		
CHE-123.456.789 MWST	(d)	
		Olten, 25. März 2018
	(b)	F. Gruber & Co. Eisenkonstruktionen Schachenstrasse 17 5012 Schönenwerd
Ich lieferte Ihnen		
am 19. März 2018	(e)	
1 Kopierer Marke X, Typ C		
Geräte-Nr. KYRO 1731	(c)	
	(f+g)	CHF 5'918.00 inkl. 7,7 % MWST

2.4.2 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen

In Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen empfiehlt es sich die einzelnen Fakturapositionen nach Steuersätzen zu gruppieren oder mit dem entsprechenden Steuersatz zu bezeichnen.

Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes zu jeder Position

Diese Fakturierungsart eignet sich insbesondere beim Einsatz von Computern.

<i>Mengen</i>	<i>Artikel</i>	<i>Detailpreis je Einheit inkl. MWST</i>	<i>Brutto- betrag o. MWST</i>	<i>Rabatt- satz</i>	<i>Netto- betrag o. MWST</i>	<i>Steuer- satz</i>
50 Fl	Medik. A	5.15	251.20	30 %	175.85	2,5 %
30 Fl	Medik. B	7.20	210.75	30 %	147.55	2,5 %
40 Fl	Nagellack	5.50	204.25	35 %	132.80	7,7 %
72 Fl	Sonnenöl	7.00	467.95	35 %	304.20	7,7 %
80 Tub	Handcreme	9.50	705.65	20 %	564.55	7,7 %
	TOTAL				1'324.95	
	MWST					
	2,5 % von	323.40			8.10	
	7,7 % von	1'001.55			77.10	
	Total inkl. MWST (CHF)				1'410.15	

Rechnung mit einer Betragsspalte und Angabe des Steuersatzes mit Code sowie Rekapitulation mit Ausweis des MWST-Betrages

Bezeichnung	Datum	Debit	Kredit	MWST
Zimmer/frühstück	1.2.	150.00		B
Minibar	1.2.	3.80		D
Zimmer/Frühstück	2.2.	150.00		B
Zimmer/Frühstück	3.2.	150.00		B
Hotelrestaurant	3.2.	115.00		D
Telefon	3.2.	12.50		D
Kurtaxe	3.2.	12.00		K
Eurocard	4.2.		593.30	
TOTAL		593.30	593.30	
(MWST) Mehrwertsteuer		7,7 %	3,7 %	0,0 %
(D) Verpflegung/Getränke/Telefon		131.30		
(B) Beherbergung			450.00	
(K) Kurtaxe				12.00
Total in CHF		131.30	450.00	12.00
MWST		9.40	16.05	

2.4.3 Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen und Nebenkosten

Die dem Kunden in Rechnung gestellten Nebenkosten (z.B. Fracht, Porto, Verpackung oder Kleinmengenzuschlag) gehören zum steuerbaren Entgelt.

Bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen lassen sich die Nebenkosten in der Regel nicht eindeutig den einzelnen Gegenständen zuordnen. Zur Vereinfachung stehen daher folgende Aufteilungsvarianten zur Auswahl:

- Proportionale Aufteilung der Nebenkosten anhand der fakturierten Werte;
- Versteuerung der Nebenkosten zum Steuersatz, der in der Rechnung wertmässig überwiegt;
- die Nebenkosten werden durchwegs zum Normalsatz versteuert.

Beispiel

Proportionale Aufteilung anhand der fakturierten Werte

	Nettobeträge		Bruttobetrag inkl. MWST	
	steuerbar zu			
	2,5 %	7,7 %		
Total Warenwert netto	300.00	600.00		
Fracht und Verpackung (Total CHF 30.00)	10.00	20.00		
	310.00	620.00		
+ MWST	7.75	47.75		
Total	317.75	667.75	CHF	985.50

2.4.4 Verrechnungsgeschäfte

Bei solchen Geschäftsfällen sind beide Vertragspartner sowohl Leistungserbringer als auch Leistungsempfänger. Wenn beide steuerpflichtig sind, hat jeder seine Leistung zu versteuern.

Die korrekte steuerliche Behandlung lässt sich am besten erzielen, wenn für Leistung und Entgelt separate Belege erstellt werden (z. B. gegenseitige Fakturierung).

Beispiel a)

Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig.

GYM Handels AG Fitnessgeräte Quellenstrasse 1 8820 Wädenswil CHE-123.456.789 MWST			
Rechnung			
Wädenswil, 22. April 2018			
Wach AG Health Center Landstrasse 14 6000 Luzern CHE-123.456.788 MWST			
Wir lieferten Ihnen per Camion am 4. März 2018:			
10 Laufbänder		CHF	8'000
+ 7,7 % MWST		CHF	616 ¹⁾
		CHF	8'616
Eintausch			
4 gebrauchte Hometrainer	CHF	2'000	
+ 7,7 % MWST	CHF	154 ²⁾	
		CHF	2'154
Aufpreis		CHF	6'462

1) Von der GYM Handels AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der Wach AG.

2) Von der Wach AG zu entrichten, Anspruch auf Vorsteuerabzug bei der GYM Handels AG.

Beispiel b)**Beide Vertragspartner sind steuerpflichtig.**

Mode AG

Damen- und Herrenmode

Bahnhofplatz 3

5600 Lenzburg

CHE-123.456.780 MWST

Gutschrift

Lenzburg, 9. April 2018

Herr

Roman Berger

Chemische Reinigung

5200 Brugg

CHE-123.456.770 MWST

Ablagestelle Lenzburg:

Provisionsabrechnung vom 1. März

bis 31. März 2018

Im Monat März 2018 haben wir folgenden Umsatz in
Ihrem Namen und für Ihre Rechnung getätigt:

Bruttoumsatz chemische Reinigung (inkl. 7,7 % MWST)	CHF	10'000 ¹⁾
abzüglich 25 % Provision (inkl. 7,7 % MWST)	CHF	2'500 ²⁾
Ihr Guthaben	CHF	7'500

1) Von Roman Berger zu versteuernder Umsatz.

2) Von der Mode AG zu versteuernder Umsatz mit Anspruch auf Vorsteuerabzug bei Roman Berger.

Beispiel c)**Nur der Aussteller der Rechnung ist steuerpflichtig.**

TELEVISION AG
 Bielstrasse 6
 4500 Solothurn
 CHE-123.456.785 MWST

Rechnung

Solothurn,
 4. Februar 2018

Herr
 Werner Christen
 Kfm. Angestellter
 Rosengasse 4
 4500 Solothurn

Wir lieferten Ihnen am 22. Januar 2018:

1 Fernsehapparat Tom inkl. 7,7 % MWST	CHF	3'225 ¹⁾
abzüglich Eintausch alter Apparat	CHF	325 ²⁾
Aufpreis	CHF	2'900

1) Von der Television AG zu versteuernder Umsatz.

2) Auf diesem Betrag darf kein Hinweis auf die MWST angebracht werden.

2.4.5 Rechnungen in ausländischer Währung

Wann gilt eine Rechnung als in Landeswährung beziehungsweise als in ausländischer Währung ausgestellt?

Als Abgrenzungskriterium, ob die mehrwertsteuerlichen Regeln für Belege in Landeswährung oder für Belege in ausländischer Währung anzuwenden sind, gilt grundsätzlich der **Inhalt des Belegs** (Rechnung, Kassenzettel, Coupons von Registrierkassen und EDV-Anlagen).

a) Als Belege in Landeswährung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in Landeswährung aufgeführt sind. Das Rechnungstotal ist in Landeswährung und ergänzend auch in ausländischer Währung ausgewiesen;
- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen sowohl in Landeswährung als auch in ausländischer Währung (Zweikolonnen-System) angegeben sind.

b) Als Belege in ausländischer Währung gelten

- Belege, auf denen die einzelnen Leistungen in ausländischer Währung aufgeführt sind. Das Rechnungstotal ist in ausländischer Währung ausgewiesen und kann ergänzend auch in Landeswährung angegeben sein.



Bei Leistungen gegen ein Entgelt in Kryptocoins/-token ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)) sind die einzelnen Leistungen sowie das Rechnungstotal in einer gesetzlichen (in- oder ausländischen) Währung auszuweisen.



Lediglich die Hingabe von **Zahlungscoins/-token** für eine Leistung stellt Entgelt (und keine zusätzliche Leistung) dar. Werden hingegen Leistungen mit **Anlage-** oder **Nutzungscoins/-token** entschädigt, liegt grundsätzlich ein Tauschverhältnis vor, bei dem der Marktwert jeder Leistung als Entgelt für die andere Leistung gilt ([Art. 24 Abs. 3 MWSTG](#)). Beispiele für die Ausgestaltung einer Rechnung bei Verrechnungsgeschäften können der [Ziffer 2.4.4](#) entnommen werden.



Nähere Angaben zu Entgelten in Kryptocoins/-token, deren Umrechnung und Deklaration können der [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#) entnommen werden.

Beispiel a)**Ein Beleg, welcher als in Landeswährung ausgestellt gilt.***Hotelrechnung (in CHF und EUR im Zweikolonnen-System)*

Hotel Willkom AG

Brauereiweg 33

7000 Chur

CHE 123.456.765 MWST

Rechnung

Chur, 22. Juni 2019

Frau E. Horstmann

Wilhelmsruher

Damm 78

D-10625 Berlin

Rechnung**Nr. 328407**

Zimmer Nr.

380

Ankunft

21.06.2019

Abreise

22.06.2019

Personen

1

Datum**Anzahl Leistung****Code****CHF****EUR**

21.6.19

1

Zimmer/
Frühstück

1

390.00

312.00

21.6.19

1

Telefon

2

11.20

8.95

21.6.19

1

Kurtaxe

3

8.00

6.40

Total**409.20**

327.35

Code

Steuer-
satz

Betrag

MWST

Betrag MWST

Zimmer/Frühstück

1

3,7 %

390.00

13.90

312.00

11.15

Telefon

2

7,7 %

11.20

0.80

8.95

0.65

Kurtaxe

3

0,0 %

8.00

0.00

6.40

0.00

Total**CHF****409.20****14.70**

Total

EUR

327.35

11.80



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.

Beispiel b)**Ein Beleg, der als in ausländischer Währung ausgestellt gilt.**

Coupon Registrier-Kasse

Sophie Roos		EuroPriceShop	
Euro-Airport		4030 Basel	
28.12.2019	17:05	26904	
			EUR Code
Mineral		1.07	1
Gebäck		1.10	1
Apfel		0.90	1
Schmerzmittel		1.62	1
Cognac		6.52	2
Ansichtskarten		2.93	2
Zeitung		1.16	1
Total in EUR		15.30	
Total in CHF		18.35	
Bargeld in Euro		20.00	
zurück in CHF		5.65	
CHE-123.456.755 MWST			
	Code	MWST	Total
	1	2,5 %	5.85
	2	7,7 %	9.45
			MWST
			0.14
			0.70



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.

Beispiel c)**Beleg mit Zahlungscoin in ausländischer Währung.***Lieferrechnung (in BTC und USD)*

Pizzeria P. GmbH
 Weinbergstrasse 18
 8004 Zürich

CHE-123.456.780 MWST

Hauslieferung ohne Service/Zubereitung vor Ort an:

Herr Luzius Haber
 Elias-Canetti-Strasse 146
 8050 Zürich

22.05.2019

20:10

071726

	BTC	USD	Code
1 Pizza Margherita	5'000.00	15.00	1
1 Pizza Prosciutto	5'000.00	15.00	1
Total	10'000.00	30.00	

Code	MWST	Total BTC	Total USD	MWST USD
1	2,5 %	10'000.00	30.00	0.73



Für die Berechnung der MWST sind die **fett dargestellten Beträge** massgebend.

2.5 Elektronische Rechnung (E-Rechnung)

Elektronische Rechnungen sind elektronische Dokumente, die die gleichen Inhalte und Rechtsfolgen haben wie Papierrechnungen. Ungeachtet der Beweismittelfreiheit gilt weiterhin der Grundsatz, dass die Beweispflicht für steuermindernde Tatsachen der steuerpflichtigen Person obliegt.

Für elektronische Rechnungen und Gutschriften gelten die Ausführungen gemäss den [Ziffern 2.2](#) und [2.3](#) sinngemäss.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

2.6 Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

([Art. 27 MWSTG](#))

Wer nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder wer das Meldeverfahren nach [Artikel 38 MWSTG](#) anwendet, darf in Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen.

Wer in einer Rechnung eine Steuer ausweist, obwohl er zu deren Ausweis nicht berechtigt ist, oder wer für eine Leistung eine zu hohe Steuer ausweist, schuldet die ausgewiesene Steuer, es sei denn:

- Es erfolgt eine Korrektur der Rechnung durch ein schriftliches, empfangsbedürftiges, dem bisherigen Empfänger zugestelltes Dokument, das auf die ursprüngliche Rechnung verweist und diese widerruft; oder
- der Leistungserbringer macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist, wobei dem Bund namentlich dann kein Steuerausfall entsteht, wenn der Rechnungsempfänger keinen Vorsteuerabzug vorgenommen hat oder die geltend gemachte Vorsteuer dem Bund zurückerstattet worden ist.

Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

3 Anhang

3.1 MWST-Checkliste am Ende des Geschäftsjahres

Erklärung:

Diese Checkliste soll der steuerpflichtigen Person als Arbeitshilfe bei der Dokumentation dienen. Sie ist allgemein gehalten und geht nicht auf die spezifischen Eigenheiten der Unternehmen ein ( [Ziff. 1.10](#)).

Fragen:

Wurde eine Umsatzabstimmung vorgenommen?

[Artikel 128 Absatz 2 MWSTV](#) umschreibt näher, welchen Anforderungen die Umsatzabstimmung genügen muss. Aus der Umsatzabstimmung muss ersichtlich sein, wie die Deklaration für die Steuerperiode unter Berücksichtigung der verschiedenen Steuersätze beziehungsweise der Saldo- oder Pauschalsteuersätze mit dem Jahresabschluss in Übereinstimmung gebracht wird.

Haben Sie bei der Umsatzabstimmung auch an folgende Geschäftsfälle gedacht (nicht abschliessende Aufzählung)?

- Erträge, die auf Aufwandkonten verbucht wurden (Aufwandminderungen);
- Entgelt Fahrzeugbenutzung durch Personal;
- Verkäufe von Betriebsmitteln (z.B. Fahrzeuge);
- Vorauszahlungen;
- Erlösminderungen;
- Debitorenverluste;
- Abschlussbuchungen wie die zeitlichen oder sachlichen Abgrenzungen, die Rückstellungen und internen Umbuchungen, die nicht umsatzrelevant sind.

Wurde eine Vorsteuerabstimmung vorgenommen?

Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonten oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.

Haben Sie im Zusammenhang mit der Vorsteuerabstimmung beispielsweise auch an folgende Punkte gedacht?

- Die geltend gemachte Vorsteuer im Zusammenhang mit der Bezugsteuer;
- Die Aufzeichnungen über die Berechnung der vorgenommenen Vorsteuerkorrekturen beziehungsweise Vorsteuerkürzungen.

Haben Sie die Vorsteuerkorrekturen für die Privatanteile vorgenommen ([Art. 30](#) und [Art. 31 MWSTG](#))?

- Beispiel für Privatanteile: Autokosten;
- Beispiele für Naturalbezüge: Lebensmittel, Tabak, Tabakerzeugnisse usw.

 Weitere Einzelheiten dazu in der [MWST-Info Privatanteile](#) sowie in den Merkblätter [N1/2007](#) und [N2/2007](#) (Direkte Bundessteuer)

Haben Sie die Vorsteuerkorrekturen für gemischte Verwendung vorgenommen ([Art. 30 MWSTG](#))?

Verwenden Sie bezogene Gegenstände und Dienstleistungen sowohl für Leistungen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Leistungen, die vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind (Leistungen ausserhalb Ihrer unternehmerischen Tätigkeit oder von der Steuer ausgenommene Leistungen), so müssen Sie die Vorsteuer entsprechend korrigieren.

 [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrektur](#)

Haben Sie die Vorsteuerkürzungen vorgenommen ([Art. 33 MWSTG](#))?

Mittelflüsse, die nicht als Entgelte gelten, können zu einer Vorsteuerkürzung führen. Dies gilt insbesondere für Subventionen und Tourismusabgaben für die Kur- und Verkehrsvereine.

 [MWST-Info Subventionen und Spenden](#)

**3.2 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010.
Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten/Verbuchung netto. Ausschliesslich steuerbare Umsätze zum Normalsatz**

A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG

		Steuerbar Normalsatz CHF
Ertrag Produktion		725'000
Ertrag Handel		1'652'000
Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung	exkl. MWST	2'377'000
+ Debitoren per Anfang Geschäftsjahr		88'000
./. Debitoren per Ende Geschäftsjahr		- 102'000
+ Angefangene Arbeiten per Anfang Geschäftsjahr		11'000
./. Angefangene Arbeiten per Ende Geschäftsjahr		- 16'000
Betriebsertrag nach zeitlicher Abgrenzung (Zahlungseingang)		2'358'000
Entgelt Fahrzeugbenutzung durch Personal		14'000
Total relevanter Umsatz	exkl. MWST	2'372'000
Verbuchte Umsatzsteuer		180'272
Total Umsatz gemäss Buchhaltung	inkl. MWST	2'552'272

B UMSATZDEKLARATION IN MWST-ABRECHNUNG

		Steuerbar Normalsatz CHF
1. Quartal 2010	Deklariierter Umsatz ohne MWST	498'000
2. Quartal 2010 "		658'000
3. Quartal 2010 "		702'000
4. Quartal 2010 "		501'000
Total deklariierter Umsatz	exkl. MWST	2'359'000
Deklarierte Umsatzsteuer		179'284
Total deklariierter Umsatz	inkl. MWST	2'538'284

C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B

		Steuerbar Normalsatz CHF
NACHZUDEKLARIEREN	Inkl. MWST	13'988

**3.3 Umsatzabstimmung über das Geschäftsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010.
Abrechnung nach vereinbarten Entgelten/Verbuchung brutto. Sowohl Umsätze
zum Normalsatz als auch zum reduzierten Satz**

A UMSATZ GEMÄSS BUCHHALTUNG				
		Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
Ertrag Handel, Normalsatz		3'598'000		3'598'000
Ertrag Handel, red. Satz			2'361'000	2'361'000
Dienstleistungsertrag		158'000		158'000
Betriebsertrag gemäss Erfolgsrechnung (vor Umbuchung der MWST)		3'756'000	2'361'000	6'117'000
Total Umsatz gemäss Buchhaltung	inkl. MWST	3'756'000	2'361'000	6'117'000

B UMSATZDEKLARATION IN MWST-ABRECHNUNG				
		Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
1. Quartal 2010				
Deklariierter Umsatz inkl. MWST		998'000	770'000	1'768'000
2. Quartal 2010 "		1'001'000	570'000	1'571'000
3. Quartal 2010 "		889'000	450'000	1'339'000
4. Quartal 2010 "		857'000	564'000	1'421'000
	inkl.			
Total deklariierter Umsatz	MWST	3'745'000	2'354'000	6'099'000

C UMSATZDIFFERENZ: Total A abzüglich Total B				
		Steuerbar Normalsatz CHF	Steuerbar red. Satz CHF	TOTAL CHF
	inkl.			
NACHZUDEKLARIENEN	MWST	11'000	7'000	18'000

4 **Anhang: Neues Rechnungslegungsrecht; „Vereinfachte/eingeschränkte“ Buchführung und die MWST**

4.1 **Allgemeines zur „vereinfachten/eingeschränkten“ Buchführung anhand einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung (inkl. Angabe der Vermögenslage)**

4.1.1 **Einleitung**

Für **Kleinstunternehmen** (Umschreibung der Kleinstunternehmen; vgl. nachfolgende [Ziff. 4.1.4.1](#)) besteht die Möglichkeit die „**vereinfachte“ beziehungsweise „eingeschränkte“ Buchführung** in Form von einer **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** (inkl. Angabe der Vermögenslage) anzuwenden. Aus Vereinfachungsgründen wird in den nachfolgenden Ausführungen nur noch der Begriffe „Einnahmen- und Ausgabenrechnung“ verwendet.

In der nachfolgenden [Ziffer 4.1.2](#) wird der Wortlaut von Artikel 957 OR wiedergegeben. Die Absätze 2 und 3 betreffen die Kleinstunternehmen, die eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung anwenden können. Auf diese beiden Absätze wird in den nachfolgenden Ziffern detailliert eingegangen.

4.1.2 **Rechtliche Grundlage (Art. 957 OR)**

- 1 Der **Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung** gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
 2. juristische Personen.
- 2 Lediglich über die **Einnahmen und Ausgaben** sowie über die **Vermögenslage** müssen **Buch führen**:
 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500'000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
 2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen;
 3. Stiftungen, die nach Artikel 83b Absatz 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

- 3 Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

4.1.3 Definition «Umsatzerlös»

In Artikel 959b OR wird u. a. für die Darstellungsform der Erfolgsrechnung der Begriff «Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen» verwendet. Die Begriffe **«Nettoerlöse»** oder **«Nettoumsatz»** sind **identisch** mit dem in Artikel 957 OR verwendeten Grössenkriterium beziehungsweise mit dem Begriff **«Umsatzerlös»**.

Entgeltsminderungen sind bei der **Bestimmung der Höhe des Umsatzerlöses** vom Geld- und Güterzugang aus Lieferungen und Dienstleistungen **abzuziehen**.

Mögliche **Entgeltsminderungen** sind Rabatte, Skonti, Mängelrügen, Debitorenverluste, Umsatzboni, Treueprämien, Rabattvergütungen, Rückvergütungen, Stornierungen usw.



Für die Bestimmung, ob ein **Unternehmen** der (vollumfänglichen) **Buchführung und Rechnungslegung** (Art. 957 Abs. 1 OR) oder der **«vereinfachten/eingeschränkten» Buchführung** im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR unterliegt, ist der **«Umsatzerlös»** beziehungsweise sind die **«Nettoerlöse» immer exklusive MWST zu betrachten**. Die **Umrechnung** erfolgt immer zu **den jeweiligen gesetzlichen Steuersätzen (2,5 %, 3,7 % oder 7,7 %)**, auch wenn die **Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode** angewendet wird (vgl. dazu auch nachfolgendes Beispiel).

Die in [Artikel 18 Absatz 2 MWSTG](#) aufgezählten **Mittelflüsse** stellen aus der Sicht der **MWST** sogenannte **«Nicht-Entgelte»** dar und **unterliegen nicht der Steuer** beziehungsweise sind nicht zu versteuern. Solche **Mittelflüsse** stellen i. d. R. **aber** aus der Sicht des **Obligationenrechts «Umsatzerlöse»** dar und die Pflicht zur «vereinfachten/eingeschränkten» oder vollumfänglichen Buchführung im Sinne von Artikel 957 OR muss je **nach Situation** eingehend **geprüft** werden.



Dividendenerträge stellen aus der Sicht der MWST **Nicht-Entgelte** im Sinne von [Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) dar. Aus der Sicht des Obligationenrechts handelt es sich aber um **Umsatzerlöse** und eine (mögliche) **Pflicht** zur **Buchführung und Rechnungslegung** bleibt bestehen.

Umsatzerlöse sind nicht nur Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen, sondern auch andere betriebliche und betriebsfremde Erträge wie **Finanzerträge** (Zins- und Dividenden erträge oder Kursgewinne auf Wertschriften), **Liegenschaftserträge** und **nichtbetriebsnotwendige Vermögenswerte**, die einen **Ertrag abwerfen**.

Beispiel

Ermittlung des massgebenden Umsatzerlöses unter Anwendung der Saldosteuersatzmethode

Emil Müller (Einzelunternehmen mit 2 Mitarbeiter, Abrechnungsmethode Saldosteuersatz und vereinnahmte Abrechnungsart) betreibt ein Sanitärinstallationsgeschäft im Raum St. Gallen. Die Umsatzseite der Erfolgsrechnung weist für das Geschäftsjahr 2020 folgende Zahlen aus:

	<i>in CHF</i>
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 7,7 % MWST)	525'000
Zunahme Debitoren (inkl. 7,7 % MWST)	10'000
Abnahme Delkredere (ohne MWST)	2'000
Geschuldete MWST (2,8 % SSS auf CHF 525'000)	- 14'700
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
Total Umsatz im 2020	523'300

Für die Beurteilung, ob nun eine (vollumfängliche) Buchführung und Rechnungslegung gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR besteht, sind insbesondere die **Erlöse aus Arbeiten exklusive MWST (zum gesetzlichen Steuersatz)** ohne Abnahme Delkredere zu **betrachten**:

	<i>in CHF</i>
Vereinnahmte Erlöse aus Arbeiten (inkl. 7,7 % MWST)	525'000
Abzüglich 7,7 % MWST (CHF 525'000 : 107,7 x 7,7)	- 37'535
Zwischentotal Nettoerlöse exkl. MWST	487'465
Zunahme Debitoren (inkl. 7,7 % MWST)	10'000
Abzüglich 7,7 % MWST (CHF 10'000 : 107,7 x 7,7)	<u>- 715</u>
Zwischentotal Debitoren exkl. MWST	9'285
Finanzerträge (Zinsen und Dividenden)	<u>1'000</u>
Relevante Umsatzerlöse im 2020 (Art. 957 Abs. 2 OR)	497'750

Falls Emil Müller seine Buchhaltung des Jahres 2020 anhand der Einnahmen- und Ausgabenrechnung geführt hat, kann er dies auch für das Jahr 2021 beibehalten.

Praxispräzisierung (☞ [MWST-Info Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#)).

4.1.4 Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 957 Absatz 2 OR

4.1.4.1 Umschreibung der Kleinstunternehmen

Mögliche Kleinstunternehmen sind:

- **Einzelunternehmen** (z.B. Nicole Hengartner Kosmetikstudio, Bruno Falk, Hotel Sonne oder Hans Müller Elektrogeschäft) und **Personengesellschaften** (Meier & Müller oder Baumann & Co.) mit einem jährlichen Umsatzerlös von weniger als 500'000 Franken;
- nicht gewinnorientierte **Vereine und Stiftungen** (z.B. Musikverein Harmonie, Tierschutz Hund, Gospelchor XY, Turnverein Niederwil und Kirchen- oder Familienstiftungen), die **nicht im Handelsregister** einzutragen sind (Bedingung der Nicht-Eintragung im Handelsregister: der Verein oder die Stiftung verfolgt kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe); und
- **Stiftungen**, die von der **Revisionsprüfungspflicht befreit** sind.

Auch wenn ein **Einzelunternehmen** oder eine **Personengesellschaft im Handelsregister eingetragen** ist, besteht die **vollumfängliche Pflicht** zur **Buchführung und Rechnungslegung** (i.d.R. Erstellen einer Bilanz und Erfolgsrechnung) erst ab einem **Umsatzerlös von mindestens 500'000 Franken pro Jahr** (vgl. dazu Art. 957 Abs. 1 OR;  [Ziff. 4.1.2](#)).

4.1.4.2 „Freie Berufe“ und deren Buchführungspflichten im neuen Rechnungslegungsrecht

Natürliche Personen, die einen „freien Beruf“ ausüben, müssen sich **nicht ins Handelsregister** eintragen lassen. Unter den Begriff der „freien Berufe“ fallen beispielsweise selbstständige Anwälte, Notare, Architekten, Ingenieure, Geometer, Ärzte, Apotheker oder Drogisten. Es ist aber entnommen werden, dass im neuen Rechnungslegungsrecht die Buchführungspflicht nicht mehr von der Pflicht von einem Handelsregistereintrag abhängig ist.



Natürliche Personen beziehungsweise Selbstständigerwerbe, die einen „freien Beruf“ ausüben und damit **mindestens 500'000 Franken Umsatzerlöse** erzielen, unterliegen gemäss Artikel 957 Absatz 1 OR der **Buchführungspflicht** und haben somit auch die **Vorschriften zur Rechnungslegung** (Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung, Bewertung usw.) entnommen werden.

4.2 Einnahmen- und Ausgabenrechnung

4.2.1 Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR)

Es muss sichergestellt sein, dass die **Einnahmen- und Ausgabenrechnung vollständig und lückenlos geführt wird** sowie **wahrheitsgetreu** ist. Die Erfassung der **Geschäftsfälle** hat **systematisch** zu erfolgen und der **Belegnachweis** für die einzelnen **Buchungsvorgänge** muss vorhanden sein (vgl. Art. 957a Abs. 2 Ziff. 1 - 5 OR). Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles auch die Namen der Leistungserbringer und der Empfänger anzugeben. Bei den Ausgaben ist immer auch der Zahlungsgrund beziehungsweise Zahlungszweck anzugeben. Ebenfalls muss die Einnahmen- und Ausgabenrechnung **zweckmässig aufgebaut** und der Grösse des Unternehmens angepasst sein.

Die **Nachprüfbarkeit** beziehungsweise **Prüfspur** muss jederzeit gewährleistet sein. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg (Buchungsbeleg;  [Ziff. 4.3.2](#) und [4.4](#)) über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung.



Weitere Einzelheiten zur Prüfspur können der [Ziffer 1.5](#) entnommen werden.

4.2.2 Aufbau einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Die **Einnahmen- und Ausgabenrechnung** muss pro Konto der **flüssigen Mittel** des Unternehmens anhand eines **Kassa-, Post- oder Bankbuchs** oder einer gleichwertigen Aufstellung erstellt werden.

Eine gleichwertige Aufstellung beziehungsweise als ein Bestandteil einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung dienen aber auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonti von Post und/oder Bank. Diese werden i.d.R. mit internen Kontierungshinweisen (Konto, MWST-Steuercode, ggf. Privatbezüge oder -einlagen usw.) ergänzt.



Bei der Führung des Kassa-, Post- oder Bankbuchs muss die **Integrität (Echtzeit und Unverfälschbarkeit)** im Sinne von Artikel 3 GeBüV (☞ [Ziff. 4.3.1](#)) **gewährleistet** sein.

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, d.h. die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, ordnungsgemäss zu führen und derart einzurichten, dass sich aus der für die Feststellung der Steuerpflicht sowie für die Berechnung beziehungsweise Deklaration der Umsätze, Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen und abziehbaren Vorsteuern (inkl. Vorsteuerkorrekturen) massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen.

Für die **Belange der MWST** muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine **Zusammenfassung aller Einnahmen** (Unterteilung in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) und **Ausgaben** (z.B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) **pro Geschäftsjahr** (☞ aber auch [Ziff. 4.3.2](#)) erstellt werden.



Als **Grundlage dieser Zusammenfassung** kann das **Hilfsblatt für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung** der jeweiligen kantonalen Steuerverwaltungen (nachfolgend als „**kantonales Hilfsblatt**“ bezeichnet), das jeweils aufgrund der persönlichen Steuererklärung zwingend ausgefüllt werden muss, dienen. Dieses Hilfsblatt wird je nach Kanton auch als Formular oder Fragebogen bezeichnet.

Das „**kantonale Hilfsblatt**“ **muss** mit den relevanten **Daten und Angaben zur MWST** (☞ die obigen Ausführungen) **ergänzt** werden. Das ergänzte „kantonale Hilfsblatt“ dient als Grundlage für die jährliche zu erstellende Finalisierung im Sinne von [Artikel 72 MWSTG](#) und [Artikel 126 - 129 MWSTV](#) (u.a. Frist von 6 Monaten).



Die Führung eines **Kassabuchs** als **Bestandteil der Einnahmen- und Ausgabenrechnung** ist für Kleinunternehmen mit regen Barverkehr (z.B. für Betriebe im Gastgewerbe, Take-away-Betriebe, Marktfahrer, Direktvermarkter, Coiffeursalons, Kiosk, Dorfläden und dgl.) **unabdingbar**. Das Kassabuch ist der Dreh- und Angelpunkt aller Aufzeichnungen. Im **Kassabuch** sind die **Einnahmen und Ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufzuzeichnen** und durch **Kassastürze regelmässig zu kontrollieren**. Beispielsweise hat ein Restaurant das Total der Einnahmen gemäss der Rekapitulation der Registrierkasse täglich im Kassabuch nachzutragen.

4.2.3 Nachweis Vermögenslage (Art. 957 Abs. 2 OR) beziehungsweise Geschäftsvermögen zu Beginn und am Ende einer Steuerperiode ([Art. 128 Abs. 1 Bst. b MWSTV](#))

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung müssen die Anfang- und Endbestände der Vermögensteile (wie z.B. flüssige Mittel [Kassa, Post, Bank], Forderungen, Vorräte, angefangene Arbeiten (inkl. noch nicht fakturierte Dienstleistungen), Anlagegüter oder Lieferantenverbindlichkeiten) **separat festgehalten** werden.

Weitere Vermögensteile könnten **Anzahlungen an Lieferanten** für Vorräte oder Anlagegüter (mit Vorsteuerabzug) sein.

Anzahlungen von Kunden müssen beim Erhalt als **Umsatz versteuert** werden und müssen für die Abklärung einer möglichen Steuerpflicht berücksichtigt werden. Anzahlungen von Kunden sind als „Minusposition“ bei den Vermögensteilen in Abzug zu bringen (analog den Lieferantenrechnungen).

Als Ausgangslage für die Erfassung der Vermögensteile mit Anfang- und Endbestand könnte wiederum das „kantonale Hilfsblatt“ ( [Ziff. 4.2.2](#)) dienen.



Welche Aufzeichnungen zur fortlaufenden Feststellung der einzelnen Vermögensteile notwendiger- oder sinnvollerweise zu führen sind, hängt auch von der Art und Grösse des Unternehmens ab.

4.3 Geschäftsbücherverordnung und Buchungsbelege

4.3.1 Geschäftsbücherverordnung

Die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) wurde in Bezug auf die Aufbewahrung von **Geschäftskorrespondenz** angepasst. Es handelt sich um eine rein formelle Anpassung der GeBüV an die neuen Vorgaben von Artikel 958f OR.

In vielen Fällen ist die Geschäftskorrespondenz für die Buchführung und Rechnungslegung ohne einen entsprechenden Erkenntniswert. Aus diesem Grund wurde der Begriff „Geschäftskorrespondenz“ in diversen Artikeln der GeBüV gestrichen. Weitere Ausführungen zur Geschäftskorrespondenz und deren Aufbewahrung können der nachfolgenden [Ziffer 4.4](#) entnommen werden.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [Ziffern 1.5](#) und [1.6.1](#) entnommen werden.

4.3.2 Buchungsbelege im Sinne von Artikel 957a Absatz 3 OR

Als Buchungsbelege gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können. So gelten beispielsweise auch **Debitoren- oder Lieferantenrechnungen** als Buchungsbelege.

Geschäftskorrespondenz kann einen teilweisen oder vollständigen Buchungsbeleg gemäss Artikel 957a Absatz 3 OR darstellen. Jede Buchung muss belegt werden können (Art. 957a Abs. 2 Ziff. 2 und 5 OR).



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können der [Ziffer 1.6.1](#) entnommen werden.

4.4 Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Belege (Art. 958f OR)

Die **Geschäftsbücher** und die **Buchungsbelege** sowie der **Geschäftsbericht** und der **Revisionsbericht** sind während **zehn Jahren** aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Der Geschäfts- und Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Zur Aufbewahrung sind die im Zuge des neuen Rechnungslegungsrechts angepassten Ausführungen in [Artikel 70 Absatz 2 MWSTG](#) zu beachten.

Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit **unbeweglichen Gegenständen** sind während **20 Jahren** gemäss [Artikel 70 Absatz 3](#) i. V. m. [Artikel 42 MWSTG](#) aufzubewahren.

Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden können. **Geschäftskorrespondenzen** müssen in Zukunft nur noch **aufbewahrt** werden, wenn sie die **Funktion eines Buchungsbelegs** haben.

Als **(Buchungs)-Belege** gelten beispielsweise:

Bestellungen, Lieferantenrechnungen, Kopien der Ausgangsrechnungen, Kauf- und Mietverträge, Zahlungsbelege, Registrierkassenstreifen, Quittungsdoppel, Ein- und Ausführveranlagungsverfügungen des BAZG (die elektronischen Dateien der Veranlagungsverfügungen [eVV] sind entsprechend aufzubewahren), Hilfsbücher, interne Belege wie Arbeitsrapporte, Werkstattkarten, Materialbezugsscheine, Baukostenabrechnungen, Baupläne, Zusammenstellungen für die MWST-Abrechnungen, die MWST-Abrechnungen wie auch Geschäftskorrespondenzen, die allenfalls die Funktion eines Buchungsbelegs haben.



Weitere Einzelheiten zu diesem Thema können den [Ziffern 1.6.2, 1.10](#) und [4.3.1](#) entnommen werden.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Das **Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich:	Eidgenössische Steuerverwaltung Hauptabteilung Mehrwertsteuer Schwarztorstrasse 50 3003 Bern
--------------	---

per [Kontaktformular MWST](#)

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.16d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches.](#)

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen.](#)